

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 217/05 B

..... ,

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 27. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27. Juni 2005 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Die vom Kläger unter II. seiner Beschwerdebegründung behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 ff mwN).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Als klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger die Rechtsfrage,
"ob der Vollbeweis einer Tatsache erbracht ist, wenn ein Sachverständiger und zwei Privatgutachter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Tatsache als erwiesen ansehen und ein weiterer Gutachter diese Tatsache für möglich hält."
- 7 Es kann offen bleiben, ob mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage so klar formuliert ist, dass an ihr das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geprüft werden kann (vgl hierzu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, Kap IX, RdNr 181). Bedenken bestehen insoweit, weil der Kläger mit dieser Fragegestaltung keine über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfrage formuliert hat, sondern damit nur sein eigenes rechtliches Schicksal verbindet.
- 8 Selbst wenn man von einer konkreten Rechtsfrage zum Beweisrecht ausginge, darf mit einer solchen Frage, auch soweit es um die Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung geht, nicht die gesetzlich eingeschränkte Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) umgangen werden (vgl ua BSG Beschluss vom 8. Februar 1991 - 9a BV 126/90).
- 9 Im Übrigen fehlen auch ausreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, aaO, RdNr 117 mwN).
- 10 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie legt bereits nicht dar, welche Rechtsnormen einschlägig sind und aus welchen Gründen sich nicht bereits hieraus eine Antwort auf die im vorliegenden Verfahren relevanten Frage ergibt. Ebenso fehlt die erforderliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung. Der Kläger trägt zwar



vor, die von ihm formulierte Frage sei höchststrichterlich noch nicht entschieden und führt dazu aus, in den vom BSG entschiedenen Fällen zur objektiven Beweislast bzw dem Grad der Wahrscheinlichkeit sei es bislang so gewesen, dass sich die Sachverständigengutachten widersprochen hätten (Bezug auf BSG Urteile vom 6. Februar 2003 - B 7 AL 12/02 R -, vom 29. Juli 2004 - B 4 RA 5/04 R - und vom 20. Oktober 2004 - B 5 RJ 48/03 R). Dies kann jedoch nicht als hinreichender Vortrag gewertet werden, da sich Gutachten auch in der Annahme eines Grades der Wahrscheinlichkeit widersprechen können und gerade dieser - wie nach der Schilderung des Klägers im vorliegenden Fall - entscheidungserheblich sein kann. Überdies ist noch nicht einmal erkennbar, dass der Kläger insoweit die im Urteil des LSG aufgeführte Rechtsprechung vollständig ausgewertet hat.

- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Der Kläger trägt unter III. seiner Beschwerdebegründung vor, das Gericht habe § 103 SGG sowie sein rechtliches Gehör verletzt, indem es seinem mit Schriftsätzen vom 12. April 2005 und vom 22. Juni 2005 sowie in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweisantrag, "Dr. S. , Dr. B. sowie Prof. Dr. M. zur mündlichen Verhandlung zu laden und als sachverständige Zeugen zu vernehmen, falls das Thüringer Landessozialgericht noch Zweifel an dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Jahr 1983 habe", insbesondere sei ihm das Recht abgeschnitten worden, den zuvor nach § 109 SGG beauftragten Dr. S. noch einmal zu dessen Gutachten zu befragen. Insoweit fehlt jedoch jeglicher Vortrag, aus dem sich



ergibt, dass der Kläger für seinen Antrag, die benannten Ärzte als "sachverständige Zeugen" zu vernehmen, dem LSG Tatsachen bezeichnet hätte, über welche die Vernehmung stattfinden sollte (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 373 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Zeugen, auch sachverständige Zeugen, können nur zu eigenen Wahrnehmungen über vergangene Tatsachen oder Zustände vernommen werden (§ 414 ZPO), nicht jedoch zu den (auf Bl 4 der Beschwerdebegründung aufgeführten) Fragen, wie sie zu sachverständigen Einschätzungen gelangt sind und wann sie aufgrund ihrer Erfahrung und Reputation von einem bestimmten Beweisergebnis überzeugt sind; dies sind vielmehr Fragen an einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens (zur Abgrenzung vgl BSG SozR 1925 § 8 Nr 1). Dessen Vernehmung als sachverständiger Zeuge kommt allenfalls dann in Betracht, wenn er über seine konkreten Feststellungen am Beweisobjekt gehört werden soll (vgl BGH NJW-RR 1991, 254 f), hier zB über das Verhalten des Klägers bei einer Untersuchung durch den Sachverständigen.

- 13 Nichts anderes gilt, würde man den vom Kläger angeführten Antrag hinsichtlich des gerichtlichen Sachverständigen Dr. S. als Antrag werten, diesen zur Erläuterung seines Gutachtens zu hören. Zwar hat ein Beteiligter gemäß § 116 Satz 2, § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 ZPO das Recht auf Anhörung des gerichtlich bestellten Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Dies gilt auch dann, wenn dieser Sachverständige - wie hier Dr. S. - ein Gutachten auf Antrag eines Beteiligten gemäß § 109 SGG erstellt hat (BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1; Beschluss des erkennenden Senats vom 20. Juli 2005 - B 13 RJ 58/05 B). Stellt ein Beteiligter einen Beweisantrag, den gerichtlich bestellten Gutachter zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zu hören, so kann in der Übergehung dieses Antrags ein wesentlicher Verfahrensfehler liegen (vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 mwN). Voraussetzung ist jedoch, dass insoweit zumindest ein Fragenkomplex konkret umschrieben ist und die angekündigten Fragen objektiv sachdienlich sind (vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn der Sachverständige sich bereits gegenüber dem Gericht schriftlich zur Erläuterung seines Gutachtens geäußert hat, wie hier Dr. S. (lt Beschwerdebegründung: ergänzende nervenärztliche Stellungnahme, mit Schreiben des LSG am 24. Februar 2005 übersandt). Dass der Kläger aber in dieser Form den Beweisantrag nach § 411 ZPO näher konkretisiert hätte, hat er in keinerlei Hinsicht vorgetragen, im Gegenteil die



Einschätzung des Berufungsgerichts wiedergegeben, insoweit hätten "keine Anhaltspunkte für sachdienliche Fragen" vorgelegen.

- 14 Eine Verletzung rechtlichen Gehörs hat der Kläger unter IV. seiner Beschwerdebegründung nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Die Gehörsverletzung sieht er insoweit lediglich darin, dass das LSG seinen Anträgen auf Ladung von Dr. S. , Dr. B. und Prof. Dr. M. nicht nachgekommen sei. Allein darin kann jedoch keine Verletzung rechtlichen Gehörs liegen, denn dieses Recht kann nicht den Anspruch umfassen, dass das Gericht auch sämtlichen gestellten Anträgen nachzukommen habe. Aus der vom Kläger angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Kammerbeschluss vom 3. Februar 1998, NJW 1998, 2273) ergibt sich nichts anderes, waren dort doch die Fachgerichte in keiner Weise auf den Antrag auf Anhörung des Sachverständigen eingegangen und hatten auch nicht - wie hier - ein zusätzliches Gutachten nach § 109 SGG durch einen Sachverständigen nach Wahl der klagenden Partei eingeholt, geschweige denn beide angehörten Sachverständigen noch durch ergänzende Stellungnahmen zu Wort kommen lassen.
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

